



II-²⁷⁹⁵ der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zl. 13.801/82-II/B/77

1267/AB

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten SUPPAN und Genossen, betreffend Darstellung der Gendarmerie im Film "Kottan ermittelt".

1977-08-04

zu 1246/J

Zu Zl. 1246/J-NR/1977

Anfragebeantwortung

In Beantwortung der von den Herren Abgeordneten SUPPAN und Genossen in der Sitzung des Nationalrates am 17. Juni 1977 an mich gerichteten Anfrage Nr. 1246/J, betreffend Darstellung der Gendarmerie im Film "Kottan ermittelt", beehre ich mich mitzuteilen:

Zur Anfrage 1: Pressekritiken, der offene Brief des Gendarmeriebezirksinspektors Erwin Katterl an den ORF, ein Beschluß des Zentralausschusses für die Bediensteten der Bundesgendarmerie beim Bundesministerium für Inneres sowie Ihre Anfrage lassen mich annehmen, daß der vom ORF am 5. Juni 1977 gesendete Fernsehfilm "Kottan ermittelt", den ich selbst nicht gesehen habe, nach Ansicht der betroffenen Berufsgruppe geeignet ist, das Ansehen der Exekutive herabzusetzen. Die Auffassung des GBI Erwin Katterl, daß dieser Fernsehfilm dazu angetan ist, das Vertrauen der Bevölkerung in die Exekutive auf das brutalste zu untergraben, ist aber wohl nicht belegbar.

Das "Salzburger Volksblatt" vom 9. Juni 1977 veröffentlichte den von Ihnen auszugsweise wiedergegebenen offenen Brief des GBI Erwin Katterl an den ORF. GBI Katterl ist Obmann des Fachausschusses

beim Landesgendarmeriekommando für Salzburg, Mitglied des Zentralausschusses für die Bediensteten der Bundesgendarmerie beim Bundesministerium für Inneres und Vorsitzender der Landessektion Gendarmerie der Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten. Es entzieht sich meiner Kenntnis, inwieweit GBI Katterl im Einvernehmen mit den Organen der Personalvertretung und der Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten vorgegangen ist. Seine Behauptung, die Tatsache der Aufführung des Kottanfilms im ORF zeige mit aller Deutlichkeit die Einstellung der für diese Sendung im ORF Verantwortlichen zur Exekutive scheint mir jedoch nicht das Produkt intensiver Beratung und ausgewogener Beurteilung zu sein. Der Zentralausschuß für die Bediensteten der Bundesgendarmerie beim Bundesministerium für Inneres hat sich jedenfalls erst am 16. Juni 1977 mit dem die Exekutive herabwürdigenden Inhalt des Fernsehfilms "Kottan ermittelt" befaßt und mir eine entsprechende Mitteilung zukommen lassen.

Der Gendarmeriezentralkommandant und der Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit haben auf Grund der Reaktionen in der Presse und der durchwegs weniger empfindlichen Reaktionen von Mitarbeitern, die den Fernsehfilm gesehen haben, darauf verzichtet, an den ORF heranzutreten.

Ich billige dieses Vorgehen und bin im übrigen der Überzeugung, daß das Ansehen der Exekutive in der österreichischen Bevölkerung so gut ist, daß man seine Untergrabung durch einen Fernsehfilm - selbst wenn man den in Rede stehenden so qualifizieren würde - nicht zu befürchten hat.

Zur Anfrage 2: Ich bin überzeugt, daß das Fernsehpublikum zwischen zur Unterhaltung dienenden Spielfilmen und

- 3 -

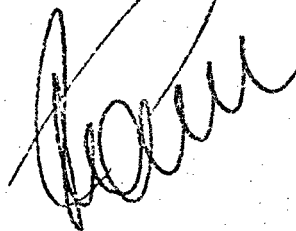
der Vermittlung von Nachrichten und Reportagen zu unterscheiden vermag.

Bei der Vermittlung von Nachrichten und Reportagen ist der ORF nach § 2 Abs. 1 Z 1 des Rundfunkgesetzes 1974 zur Wahrung des Grundsatzes der Objektivität verpflichtet. Bei Spielfilmen hingegen handelt es sich um subjektive Darstellungen, hinsichtlich derer für den ORF nach § 2 Abs. 1 Z 4 leg. cit. lediglich die Verpflichtung zur Darbietung einwandfreier Unterhaltung besteht.

Eine Einflußnahme auf die Auswahl der Rundfunk- und Fernsehsendungen steht mir im Hinblick auf die Bestimmungen des Art. 13 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger und Art. 10 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, welche die Freiheit der Meinungsäußerung und der Information gewährleisten, nicht zu.

Sollten aber Rundfunk- und Fernsehsendungen Bestimmungen des Strafgesetzbuches oder strafrechtlicher Nebengesetze verletzen, wird dagegen eingeschritten werden.

29. Juli 1977

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'K. Bauer', written over the date.